



Nachhaltiges Finanzwesen

Zusammenfassung

Die EU-Kommission (EU-KOM) hat im Mai 2018 vier Legislativvorschläge veröffentlicht. Gemeinsames Ziel umfangreicher Detailregelungen ist es, Nachhaltigkeitsaspekte systematisch in den Investitionsprozess zu integrieren.

Am 18. Juni 2019 wurden die Berichte der Technical Expert Group on Sustainable Finance (TEG) zum Thema Taxonomie, Green Bonds und Benchmarks publiziert. Die Taxonomie ist noch nicht final festgelegt, allerdings werden neben Fallstudien für Anleger, die sich auf die Taxonomie vorbereiten, im Report zur EU-Taxonomie¹ bereits die technischen Überprüfungskriterien für 67 Aktivitäten in acht Sektoren als Beitrag für die Reduktion des Klimawandels dargelegt. Die Empfehlungen der TEG sollen die EU-KOM bei der Entwicklung der delegierten Rechtsakte unterstützen.

Die fpmi hält ein stabiles, nachhaltiges Finanz- und Versicherungswesen in Europa für unerlässlich und selbstverständlich – ebenso den Einsatz der Unternehmen der Real- und der Finanzwirtschaft für den Klimaschutz. Nationale oder europaweite Initiativen sind immer vor dem Hintergrund des globalen Wettbewerbs zu sehen. So wie der Klimawandel global ist, ist heute auch die Wirtschaft global organisiert und vernetzt. Die fpmi appelliert daher an die Mitglieder im Europaparlament, an die Vertreter in Generaldirektionen der EU-KOM und an die Mitglieder der nationalen Regierungen im EU-Ministerrat, keine Alleingänge zu planen, welche die europäischen Unternehmen bzw. ganze Industriezweige im weltweiten Wettbewerb übermäßig belasten. Daneben regt die fpmi an, erprobte Instrumente der Wirtschafts- und Fiskalpolitik, wie die öffentliche Kreditvergabe durch Förderbanken, zu nutzen, um die europäischen Nachhaltigkeitsziele zu erreichen. Diese Instrumente haben sich bewährt und sollten ausgebaut werden.

Die fpmi begrüßt politische Bemühungen für ein noch nachhaltigeres Finanzwesen, weist allerdings darauf hin, dass die Finanzindustrie bereits heute private Investitionen für nachhaltige Zwecke, wie den Klima- und Umweltschutz, mobilisiert oder die Finanzierung von Infrastrukturprojekten bereitstellt.² In Bezug auf die konkret geplanten Verordnungsentwürfe bittet die fpmi darum, in der Diskussion über neue Vorschriften folgende **Leitlinien** zu berücksichtigen:

1. **Europaweite Grundprinzipien und Minimalstandards bezüglich einer ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeit und deren einheitliches Klassifizierungssystem („Taxonomie“) sollten im engen Dialog mit der Real- und der Finanzwirtschaft entwi-**

¹ TEG report on EU taxonomy, abrufbar unter https://ec.europa.eu/info/files/190618-sustainable-finance-teg-report-taxonomy_en.

² Das zeigt sich etwa am Markt für „grüne“ Anleihen, der 2017 ein Gesamtvolumen von 155 Mrd. Dollar erreichte (Green Bond Highlights 2017, Climate Bonds Initiative, Januar 2018). Die EU-Kommission errechnete eine jährliche Finanzierungslücke zur Erreichung der EU 2030-Ziele i. H. v. 175 – 290 Mrd. EUR, während der TEG-Report (Fn. 1) jährliche Investitionslücken i. H. v. 90 – 628 Mrd. EUR darlegt – unter Berücksichtigung hypothetischer aufsichtsrechtlicher Maßnahmen, z. B.: Förderung erneuerbarer Energien, Erhöhung der Gebäuderenovierungsrate oder Ökodesign-Standards. Je größer die Lücke, desto höher ist der notwendige Anteil der Kreditfinanzierung zur Schließung der Lücke gegenüber der Finanzierung durch Anleihen (ca. 75 % Kredite bei 90 Mrd. EUR Lücke, ca. 93 % Kredite bei 628 Mrd. EUR Lücke).



ckelt werden. Andernfalls könnte die internationale Wettbewerbsfähigkeit zahlreicher Sektoren nachhaltig beeinträchtigt werden. Jeder Schritt zu einem entsprechenden System muss deshalb sorgfältig mit den Betroffenen abgestimmt und in Übergangs- und Testphasen erprobt werden. Eine angemessene Handhabbarkeit sollte bei der Ausgestaltung der Taxonomie im Vordergrund stehen.

2. **Nachhaltigkeitsziele dürfen Stabilitätsziele in der Finanzwirtschaft nicht konterkarieren.** Eine einseitige Bevorzugung „grüner“ Anlagen bzw. Benachteiligung „brauner“ Anlagen könnte zu falschen Risikomanagement-Anreizen und Fehlallokationen am Kapitalmarkt führen und damit die Finanzstabilität gefährden.
3. **Die von der EU-KOM in den Blick genommenen Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (sog. „ESG-Kriterien“) sind gemeinsam und als Ganzes zu betrachten.** Der aktuelle EU-KOM Fokus auf ökologische Aspekte sollte zeitnah um die beiden anderen Kriterien ergänzt werden, um eine Gesamtbetrachtung zu gewährleisten und der Komplexität des Wirtschaftens gerecht zu werden.

Werden diese drei Leitlinien berücksichtigt, führt dies aus Sicht der fpmi zu folgenden **konkreten Anforderungen**, denen europarechtliche Regeln gerecht werden sollten:

1. Für eine adäquate Risikobetrachtung und Risikosteuerung ist die **Einführung eines allgemein anzuwendenden „Green Supporting Factors“ ungeeignet.** Pauschale Diskontierungssätze für „nachhaltige Risikoaktiva“ zur Senkung der Eigenkapitalanforderungen an Banken sollten daher weder im Standard- (KSA) noch im ratingbasierten Ansatz (AIRB) vorgesehen werden. Bei Versicherungsunternehmen würden pauschale Erleichterungen zu einer nicht risikogerechten Allokation von Kapital führen. Maßstab für Eigenkapitalanforderungen muss stets das individuelle Risiko bleiben. Bei der Ausgestaltung neuer Anforderungen an das Management und die Offenlegung von Nachhaltigkeitsrisiken muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben. Umfang und Detailtiefe neuer Regelungen müssen der Größe und dem Risikoprofil kleiner und mittlerer Kreditinstitute entsprechen. Diese Institute dürfen nicht durch unverhältnismäßige Bürokratie belastet werden.
2. Die **Kundenberatung darf nicht mit regulatorischen Anforderungen überfrachtet werden.** Eine Pflicht für Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Vermögensberater, im Kundengespräch Nachhaltigkeitsziele abzufragen, ist nicht zu befürworten. Das Beratungsgespräch darf nicht noch weiter mit formalen und inhaltlichen Anforderungen überfrachtet werden und ist stattdessen von Bürokratie zu entlasten. Vielmehr muss der Schwerpunkt bei der Beratung auf dem eigentlichen Interesse des Kunden (z. B. der Daseinsvorsorge) liegen.
3. **Eine undifferenzierte Erweiterung der Offenlegungspflichten zu Klimafaktoren nichtfinanzieller Unternehmen führt zu einer überbordenden Bürokratie.** Für die Realwirtschaft und insbesondere für kleinere Unternehmen darf der Aufwand im internationalen Vergleich nicht zu Wettbewerbsnachteilen führen. Nationales Goldplating, z. B. durch das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, sollte ausgeschlossen werden. Eine entsprechende Offenlegung ist nur sinnvoll, wenn Nachhaltigkeitsthemen für den geschäftlichen Erfolg des Unternehmens wesentlich sind. Es ist für alle Unternehmen von großer Wichtigkeit, dass ein großzügiger Zeitrahmen zur Implementierung der Offenlegungspflicht gewährleistet wird. In diesem Zusammenhang ist die Finanzindustrie auch auf relevante Informationen angewiesen, um künftige Anforderungen zum Risikomanagement erfüllen und um eine nachhaltige Kapitalallokation unterstützen zu können.



4. **Bestehende Vergütungsregeln für variable Gehaltskomponenten der Geschäftsleitungsmitglieder von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen berücksichtigen das Thema Nachhaltigkeit durch Anreize für eine langfristig positive Geschäftsentwicklung.** Für viele Unternehmen sind ESG-Kriterien bereits Teil der langfristigen Unternehmensstrategie. Die Integration von ESG-Kriterien in bestehende Vergütungsregeln würde keinen Mehrwert bieten, sondern Vergütungsregelungen und deren Risikobezug verwässern.
5. **Die Taxonomie sollte schlank und flexibel ausgestaltet werden,** so dass sie insbesondere von kleinen und mittelgroßen Unternehmen ohne großen bürokratischen Aufwand angewendet werden kann, andererseits aber eindeutig genug sein, um „Greenwashing“ effektiv zu verhindern. Sie muss zudem individuelle Nachhaltigkeitsstrategien und Transformationspfade von Unternehmen und auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Strategien in Wertschöpfungsketten berücksichtigen.
6. **Die Taxonomie mit quantifizierten Kriterien zur Bestimmung der Nachhaltigkeit von Wirtschaftstätigkeiten der Unternehmen sowie von Investitionen ist von so grundlegender Bedeutung, dass sie durch den europäischen Gesetzgeber definiert werden muss.** Ihre Erarbeitung darf nicht ausschließlich der EU-KOM in nachgelagerten Rechtsakten überlassen bleiben.